

## **Ziel: Gleichstellung von unbegleiteten Kindern auf der Flucht**

### **Zentrale Maßnahmen:**

- Rechtliche und faktische Gleichstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu durch die Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kindern durch entsprechende Klarstellung in B-KJHG und ABGB
- Ausübung der Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfe ab dem ersten Tag und Ausübung der vollen Erziehung wie im B-KJHG vorgesehen, dies vollumfänglich auch in der gesetzlichen Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
- Entsprechendes Clearing schon in der Bundesbetreuung und Unterbringung angepasst an die persönlichen Bedürfnisse, Schaffung entsprechender Angebote
- Möglichkeit der Betreuung über die Volljährigkeit hinaus unabhängig vom Status
- Sicherstellung des Rechts auf Bildung; vermehrte Möglichkeiten zur Ausbildung, Öffnung des Lehrstellenmarktes und Aufnahme in Ausbildungspflichtgesetz und Integrationsgesetz
- Rasche Behandlung der Asylverfahren

### **Hintergrund:**

Die Flüchtlingsbewegung im Jahr 2015 stellte unbestritten die handelnden Akteure vor große Herausforderungen. Trotz unzähliger Krisenherde weltweit hat sich die Situation in Bezug auf Asylantragszahlen in Österreich seit dem letzten Jahr entspannt und sind diese stark zurückgegangen. In Traiskirchen halten sich mit Juni 2017 nach Angaben des BMI ca. 160 unbegleitete Minderjährige auf.<sup>1</sup> In den Ländern sind es mit August 2017 insgesamt 3.501 unbegleitete Kinder und Jugendliche, welche schon zum Asylverfahren zugelassen wurden.

SOS-Kinderdorf ist mit mehr als 1.000 in voller Erziehung betreuten Kindern der größte private Kinder- und Jugendhilfeträger Österreichs. Zusätzlich werden ca. 300 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) betreut. Dadurch ist ein direkter Vergleich der Behandlung dieser zwei Gruppen möglich und es zeigt sich eine strukturelle und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. So wird der Betreuungsschlüssel in Wohngruppen mit 1:10 und einem Tagsatz von € 95 festgelegt, die Einrichtungen je nach Bundesland teilweise mit bis zu 40 Jugendlichen belegt. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe würde diese Betreuungsform dem sozialpädagogischen Wohnen entsprechen. Dieses wird je nach Bundesland mit ca. € 120 – 200 vergütet und die Größe auf neun<sup>2</sup>, zehn<sup>3</sup> oder zwölf<sup>4</sup> Kinder

---

<sup>1</sup> <https://kurier.at/chronik/wien/160-minderjaehrige-in-traiskirchen/269.449.739>

<sup>2</sup> Siehe Steiermark: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40018145/9270.02-01\\_An1.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40018145/9270.02-01_An1.pdf)

<sup>3</sup> Niederösterreich: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001076>

ausgerichtet, mit einem Betreuungsschlüssel von ca. 1:3. Es existiert keine fachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung. Die Kinder- und Jugendhilfen sind gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen, die ihnen durch die Gerichte übertragene Obsorge auszuüben und die Betreuung dieser Kinder an ihre tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen. Dazu gehört insbesondere die Anwendung des Instrumentes der Hilfeplanung laut B-KJHG, was derzeit nicht der Fall ist. Der Gesetzgeber muss hierfür entsprechende Anpassungen in der Grundversorgungsvereinbarung, B-KJHG sowie ABGB vornehmen und den Kinder- und Jugendhilfen finanzielle Unterstützung zur Bewältigung dieser Aufgaben zukommen lassen.

Auch im Bereich Bildung ist man in der Praxis mit extremen Unterschieden konfrontiert. So werden insbesondere nicht mehr schulpflichtige umF faktisch von ihrem Recht auf Bildung ausgeschlossen. Außer den in der Grundversorgung vorgesehenen 200 Einheiten Deutschkurs stehen oft keine weiteren Ausbildungsprogramme zur Verfügung und ist die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Ausbildungsmaßnahmen oft abhängig vom Einsatz der BetreuerInnen und Good-Will von Schulen oder Ausbildungsinstituten. Die Ausnahme von umF aus dem Ausbildungspflichtgesetz stellt eine weitere Schlechterstellung dar. Positiv erwähnt werden kann in diesem Zusammenhang die Schaffung der Möglichkeit auch für außerordentliche SchülerInnen, ein 10. Schuljahr zu absolvieren, entsprechende Ressourcen müssen aber auch zur Verfügung gestellt werden..

Außerdem sollte es, wie auch vom AMS gefordert, zu einer weiteren Öffnung des Lehrstellenmarktes für AsylwerberInnen kommen. Kinder und Jugendliche brauchen Tagesstruktur und Beschäftigung.

In Bezug auf die Dauer der Asylverfahren musste SOS-Kinderdorf feststellen, dass es zu extremen Verfahrensdauern bei umF gekommen ist, was sich insbesondere auf die psychische Verfassung vieler Kinder negativ ausgewirkt hat. Die Ergebnisse einer internen Umfrage wurden dem BFA als zuständige Behörde schon zur Verfügung gestellt. Eine rasche Verfahrensabwicklung unter besonderer Berücksichtigung kinderspezifischer Standards für diese besonders vulnerable Gruppe ist dringend geboten.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht eine hohe Chance auf einen Verbleib in Österreich. Einsparungen bei deren Betreuung, Ausbildung und Integration passieren nicht nur auf Kosten der einzelnen Personen sondern haben insbesondere volkswirtschaftliche Auswirkungen in Form von erhöhter Arbeitslosigkeit und Bezug von Sozialleistungen.

Rückfragen und Informationen:  
ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte  
SOS-Kinderdorf  
Vivenotgasse 3, 1120 Wien  
[advocacy@sos-kinderdorf.at](mailto:advocacy@sos-kinderdorf.at)  
+ 43 (1) 368 31 35-48

---

<sup>4</sup> Tirol: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000584>